



Fassung Antrag SoKo 1. Lesung Grosser Rat

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1 Kantonale Vollzugsbehörde

¹ Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist das Interkantonale Labor in Schaffhausen.

² Die Durchführung von Testkäufen (Art. 24 Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG; SR 181.32) kann an Dritte übertragen werden.

Art. 2 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren der kantonalen Vollzugsbehörde, sowie das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG; GS 172.600).

Art. 3 Gebühren

¹ Die Standeskommission regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Interkantonalen Labors.

Art. 4 Einschränkungen der Verkaufsförderung und des Sponsorings

¹ Die direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen ist verboten.

² Das Sponsoring von Veranstaltungen ist untersagt.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Verabschiedung durch den Grossen Rat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	